

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Richtlinie über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung

Vom 3. November 2008

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die industrielle Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) hat das Ziel, durch die Unterstützung vorwettbewerblicher Forschungsprojekte insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zu praxisnahen Forschungsergebnissen zu erleichtern. Von der Förderung sollen insbesondere die Unternehmen des innovativen Mittelstands im Verarbeitenden Gewerbe, darunter auch die innovativen Teile des Handwerks sowie Unternehmen des Dienstleistungssektors, für die wissenschaftlich-technische Fragestellungen relevant sind, profitieren.

Durch die IGF sollen dazu Orientierungswissen erarbeitet und technologische Plattformen für ganze Branchen oder zur branchenübergreifenden Nutzung entwickelt werden. Zudem wird durch die IGF die Entwicklung von dauerhaften branchenweiten oder branchenübergreifenden Forschungsnetzwerken zwischen der mittelständischen Wirtschaft, Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt. Der Zugang zu den im Rahmen der IGF durchgeführten Aktivitäten steht grundsätzlich für alle interessierten Unternehmen offen.

1.2 Die Verbreitung der Ergebnisse der IGF in der Wirtschaft, insbesondere bei den mittelständischen Unternehmen ist ein wichtiger Bestandteil des Programms. Die Resultate der IGF-geförderten Vorhaben stehen allen Unternehmen zu jeweils gleichen Bedingungen zur Verfügung. Um die Attraktivität des Programms für die mittelständische Wirtschaft zu erhöhen, werden Unternehmen des Mittelstands in die Projektauswahl und -steuerung einbezogen.

Aufgrund des systemischen Charakters vieler für KMU relevanter wissenschaftlich-technischer Fragestellungen und der Vernetzung der mittelständischen Wirtschaft mit Großunternehmen in industriellen Wertschöpfungsketten ist es für die Erreichung der Zielsetzung der IGF unabdingbar und liegt im Sinne des Programms, dass auch Großunternehmen eingebunden sind.

1.3 Aufbauend auf den Ergebnissen der vorwettbewerblichen IGF-Förderung können mittelständische Unternehmen firmenspezifische Lösungen für neue Verfahren, Produkte und Dienstleistungen entwickeln, um so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

1.4 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) als Bewilligungsbehörde gewährt für konkrete Forschungs- und Entwicklungs-(FuE-)Vorhaben im Rahmen der IGF Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.5 Mit der modifizierten Anteilfinanzierung (siehe Nummer 5.1) soll die wachsende Bedeutung der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (siehe Nummer 5.4) als Ausdruck ihres Interesses an konkreten Vorhaben verdeutlicht werden. Darüber hinaus trägt die Wirtschaft auch die Aufwendungen für Aufbau und Erhalt der branchenweiten und -übergreifenden Netzwerke sowie für weitere Vorhaben übergreifende Aktivitäten.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt ohne eine thematische Einschränkung auf bestimmte Technologiefelder oder Branchen.

2.2 Förderfähig sind wissenschaftlich-technische FuE-Vorhaben, die unternehmensübergreifend ausgerichtet sind, neue Erkenntnisse vor allem im Bereich der Erschließung und Nutzung moderner Technologien erwarten lassen und insbesondere der Gruppe der KMU wirtschaftliche Vorteile bringen können. Die Anträge zu den FuE-Vorhaben müssen Vorschläge für den Transfer in die Wirtschaft, Aussagen zur Umsetzbarkeit und zur wirtschaftlichen Bedeutung einschließen.

2.3 Die FuE-Vorhaben sollen

- zu Ergebnissen führen, die Grundlage für die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sind, oder
- zu Normen, Standards und dergleichen führen.

2.4 Mit der Fördervariante „Zukunftstechnologien für KMU“ (ZUTECH) des Programms können Projekte gefördert werden, die Systemlösungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit erarbeiten.

2.5 Mit der Fördervariante CLUSTER des Programms werden mehrere thematisch eng zusammenhängende FuE-Vorhaben (im Folgenden CLUSTER-Vorhaben genannt) unterstützt, die zusammen ein CLUSTER-Gesamtprojekt bilden und von Vorhaben der Grundlagenforschung bis hin zu Vorhaben zur Umsetzung in Produkte, Verfahren und Dienstleistungen reichen können. Die im Rahmen der IGF zu fördernden CLUSTER-Vorhaben müssen auch deren Kriterien genügen. Die notwendiger Weise in das CLUSTER-Gesamtprojekt eingebundenen flankierenden Vorhaben der Grundlagenforschung oder zur Umsetzung müssen aus anderen Quellen finanziert werden, letztere vorrangig von der Wirtschaft selbst.

2.6 Im Rahmen einer europäischen Initiative zu „Collective Research“ werden transnationale FuE-Projekte durchgeführt (im Folgenden CORNET-Gesamtprojekte genannt), die von Einrichtungen aus mehr als zwei verschiedenen europäischen Staaten oder Regionen gemeinsam bearbeitet werden und bei denen die gesamten Ergebnisse allen Unternehmen zu jeweils gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen. Die IGF-Förderung kann dabei die Finanzierung von Teilprojekten (im Folgenden CORNET-Vorhaben genannt) umfassen, die in Deutschland entsprechend den IGF-Regelungen durchgeführt werden sollen.

Eine aus der Zuwendung finanzierungsfähige Ausgabe (siehe Nummer 5.2.5) ist ggf. zudem eine Pauschale für die Koordinierung des CORNET-Gesamtprojekts durch eine deutsche Forschungsvereinigung oder Forschungsstelle.

2.7 Der für eine Förderung vorgesehene Bewilligungszeitraum eines FuE-Vorhabens soll nicht mehr als drei Jahre betragen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige gemeinnützige Forschungsvereinigungen, die ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen e.V. (AiF) sind, die im Prinzip für alle interessierten Kreise offen sind und, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, die in Anlage 1 dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen im Sinne des Transparenzrichtlinie-Gesetzes²⁾ erfüllen.

3.2 Sofern die Forschungsvereinigungen die FuE-Vorhaben nicht selbst durchführen, kann die Bearbeitung ganz oder teilweise durch Forschungsstellen erfolgen. Die Forschungsstellen müssen über die zur Bearbeitung des jeweiligen FuE-Vorhabens erforderliche wissenschaftliche Qualifikation verfügen (siehe Nummer 7.6).

3.3 In den Fällen von Nummer 3.2

3.3.1 leitet die Forschungsvereinigung die Zuwendungsmittel in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Höhe an die Forschungsstellen als Letztempfänger weiter, sofern es sich bei diesen um öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen bzw. gemeinnützige Forschungseinrichtungen handelt, die im Prinzip für alle interessierten Kreise offen sind. Soweit die gemeinnützigen Forschungseinrichtungen wirtschaftlich tätig sind, müssen die in Anlage 1 dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen im Sinne des Transparenzrichtlinie-Gesetzes²⁾ erfüllt werden und

3.3.2 vergibt die Forschungsvereinigung auf Grundlage eines Vergabeverfahrens³⁾ FuE-Aufträge in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Höhe an Unternehmen. In den FuE-Aufträgen muss

festgelegt sein, dass etwaige geistige Eigentumsrechte an den FuE-Ergebnissen den Forschungsvereinigungen als Auftraggeber gehören.

3.4 Für die Forschungsvereinigung und ggf. beteiligte Forschungsstellen besteht die Verpflichtung, während der Durchführung des Projekts und nach dessen Abschluss die im Antrag genannten Transfermaßnahmen (siehe Nummer 2.2) durchzuführen. Die Forschungsvereinigung bzw. die Forschungsstelle sorgt u. a. innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums des FuE-Vorhabens für die weite Verbreitung aller Ergebnisse, soweit keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können. Sie bietet die aus dem geförderten FuE-Vorhaben gewonnenen geistigen Eigentumsrechte – ggf. über vom Bund geförderte Patentverwertungsagenturen – zu marktüblichen Bedingungen an.

3.5 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3.6 Anträge gemäß dieser Richtlinie können bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der modifizierten Anteilfinanzierung wird spätestens im Verlauf des Jahres 2013 über eine Verlängerung dieser Richtlinie über diesen Termin hinaus entschieden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 FuE-Vorhaben können gefördert werden, wenn sie dem Zuwendungszweck (siehe Nummer 1.1) und dem Gegenstand der Förderung (siehe Nummern 2.2 bis 2.6) entsprechen sowie den Qualitätsstandards (siehe Nummer 7.6) genügen.

4.2 Bei der Fördervariante ZUTECH sollen die FuE-Vorhaben ferner von mehreren Forschungsvereinigungen der AiF gemeinsam getragen und müssen durch mindestens zwei Forschungsstellen mit unterschiedlichen Tätigkeitsprofilen bearbeitet werden.

4.3 Nicht förderfähig sind Einzel-FuE-Vorhaben.

4.3.1 die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden;

4.3.2 die gleichzeitig im Rahmen anderer technologieorientierter Programme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union⁴⁾ gefördert werden;

4.3.3 die zu einseitigen Wettbewerbsvorteilen einzelner Unternehmen führen können;

4.3.4 die überwiegend der wissenschaftlichen oder beruflichen Aus- und Fortbildung dienen;

4.3.5 mit denen zum Zeitpunkt der Abgabe der Förderempfehlung durch die AiF (siehe Nummer 7.9) schon begonnen worden ist.

4.4 Für die beantragten FuE-Vorhaben muss ein projektbegleitender Ausschuss gebildet werden. Er nimmt zur Sicherstellung der Praxisrelevanz eine Beratungs- und Steuerungsfunktion ein und trägt unter Nutzung der industriellen Kooperation zur Anwendbarkeit der Ergebnisse insbesondere für KMU bei. Ihm sollen mindestens zur Hälfte oder mindestens fünf Vertreter interessierter KMU angehören. Abweichungen müssen im Antrag von der Forschungsvereinigung begründet werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer modifizierten Anteilfinanzierung, in begründeten Ausnahmefällen als Vollfinanzierung gewährt (vergleiche Nummer 5.4).

5.2 Aus der Zuwendung finanzierungsfähig sind folgende Ausgaben:

5.2.1 Personalausgaben für die an der Durchführung des FuE-Vorhabens beteiligten Mitarbeiter entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand maximal bis zu den von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Höchstbeträgen; dabei können nur Mitarbeiter berücksichtigt werden, für die Arbeitsverträge mit der das Vorhaben durchführenden Einrichtung (Forschungsvereinigung oder Forschungsstelle) bestehen,

5.2.2 Ausgaben für die Beschaffung der zur Durchführung des FuE-Vorhabens benötigten Geräte in voller Höhe, sofern der Anschaffungswert im Einzelfall den Betrag von 2500 € übersteigt,

5.2.3 Ausgaben für Leistungen Dritter zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in voller Höhe und

5.2.4 Sonstige Ausgaben in Höhe einer Pauschale von 20 % der Summe aus den Ausgaben nach Nummer 5.2.1 (Personalausgaben) und Nummer 5.2.2 (Ausgaben für Geräte); die Ausgaben nach Nummer 5.2.2 sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als sie den Gesamtbetrag von 50000 € nicht übersteigen.

5.2.5 bei einem CORNET-Vorhaben (Nummer 2.6) Ausgaben für die Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts (Nummer 2.6) in Höhe einer Pauschale von maximal 5 % der für die Durchführung des CORNET-Vorhabens entsprechend den Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 bewilligten Zuwendung bzw. maximal 20000 €, wenn diese Koordinierung durch eine deutsche Forschungsvereinigung oder Forschungsstelle erfolgt. Dabei müssen die zusätzlichen Ausgaben für die Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts in einer dem Förderantrag beizufügenden Anlage plausibel dargelegt werden.

5.3 Solange die nach Nummer 5.2.1 von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Höchstbeträge für Personalausgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet niedriger liegen als im übrigen Bundesgebiet, erhöht sich – abweichend von Nummer 5.2.4 – die Pauschale für Sonstige Ausgaben von Forschungsstellen mit Sitz in diesem Gebiet auf 22 %; in diesen Fällen ist die Pauschale für jede an einem FuE-Vorhaben beteiligte Forschungsstelle gesondert zu berechnen.

5.4 Darüber hinausgehende Aufwendungen der Wirtschaft für ein FuE-Vorhaben, im Folgenden eigene vorhabenbezogene Aufwendungen genannt, sind bei Antragstellung je FuE-Vorhaben vorläufig zu planen, als Ausgaben/Kosten zu bewerten und zusammen mit den unter Nummer 5.2 genannten, aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben in einen Gesamtfinanzierungsplan aufzunehmen. Dabei sind die aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben und die während des Bewilligungszeitraums des FuE-Vorhabens anfallenden vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (Eigenbeteiligung) getrennt auszuweisen.

Zu den vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft gehören:

- vorhabenbezogene Geld-, Sach- und Dienstleistungen,
- Aufwendungen für die Bereitstellung von Versuchsanlagen und Geräten, die nicht mit öffentlichen Mitteln beschafft wurden, entsprechend ihrer Nutzung im Rahmen des jeweiligen FuE-Vorhabens sowie
- die vorhabenbezogenen Aufwendungen von Mitgliedern des projektbegleitenden Ausschusses aus der Wirtschaft (auf der Basis einer angemessenen Tagespauschale).

Die Einzelheiten des Nachweisverfahrens für diese vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft sind zwischen der AiF und der Bewilligungsbehörde vereinbart⁵⁾.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Den Zuwendungsbescheiden des BMWi an die antragsberechtigten Forschungsvereinigungen werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) zugrunde gelegt. Diese werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

6.2 Wenn die Forschungsvereinigung Zuwendungsmittel an Forschungsstellen als Letztempfänger weiterleitet, werden für den Weiterleitungsvertrag ebenfalls die Regelungen der ANBest-P zugrunde gelegt.

7 Auswahlverfahren, Antragstellung, Abwicklung

7.1 Die AiF übernimmt auf Grund eines Vertrages mit dem BMWi⁶⁾ alle für die Abwicklung des Förderprogramms notwendigen Aufgaben, soweit sie nicht hoheitliche Aufgaben sind.

7.2 Die AiF und ihre Forschungsvereinigungen organisieren ein wettbewerbliches Verfahren zur Auswahl der Projekte der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung.

Kernelement dieses Verfahrens auf Ebene der AiF ist ein System unabhängiger, vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitgliedsvereinigungen der AiF auf Zeit gewählter Gutachter aus Wissenschaft und Wirtschaft⁷⁾.

Kernelemente des Verfahrens einer offenen Auswahl der Projektideen in ihrer Ausrichtung auf die Belange der KMU und unter ihrer Beteiligung auf der Ebene der Forschungsvereinigungen sind:

- Industriedominanz bei der Auswahl der FuE-Vorhaben.

– wissenschaftliche Qualität sowie Nutzen und wirtschaftliche Bedeutung der Projektideen und der angestrebten Forschungsergebnisse für KMU und

– Kompetenz der Forschungsstellen.

Die AiF-Gutachter kommentieren und bewerten u. a. diese Punkte in ihrer Zusammenfassenden Stellungnahme^{*)}.

7.3 Um den Forschungsvereinigungen einen Rahmen zur Durchführung dieses wettbewerblichen Verfahrens zu geben, stellt die AiF diesen bestimmte Quoten in Aussicht. Das dazu verwendete Verfahren wird im Einvernehmen zwischen AiF und der Bewilligungsbehörde festgelegt^{**)}.

7.4 Für die Fördervarianten ZUTECH, CLUSTER und CORNET wird jährlich ein bestimmter Teil der verfügbaren Bundesmittel im Einvernehmen zwischen AiF und Bewilligungsbehörde reserviert.

7.5 Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck unterliegt einer Erfolgskontrolle^{***)}. Der Schlussbericht zu einem FuE-Vorhaben hat dazu das Erreichen des Zuwendungszwecks sowie die Realisierbarkeit des ggf. aktualisierten Transferkonzepts (siehe Nummer 2.2) einzuschätzen.

7.6 Für die Projektauswahl, das Projektmanagement und die Erfolgskontrolle gelten die Qualitätsstandards für die industrielle Gemeinschaftsforschung und -entwicklung^{****)}. Projektbeantragende und projektdurchführende Stellen müssen diesen Qualitätsstandards genügen.

7.7 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an die

Arbeitsgemeinschaft
industrieller Forschungsvereinigungen e.V. (AiF),
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

zu richten (siehe Anlage 2).

7.8 In den Fällen der Nummer 3.2 hat der Antrag auch die Ausgaben der Forschungsstelle(n) zu umfassen.

7.9 Die AiF prüft den Antrag und leitet ihn mit einer Förderempfehlung an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.10 Die kassentechnische Abwicklung erfolgt über die AiF. Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Fördermittel aus dem Haushalt des BMWi bei der AiF an. Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als er voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Ein Restbetrag in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung gemäß den Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Vor der abschließenden Prüfung hat die AiF nach Eingang des Verwendungsnachweises unverzüglich festzustellen, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungsansprüche ergeben. Die Prüfung ist unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einschließlich der ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden (siehe auch Nummer 6.1), sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsvordruck (Anlage 2) bezeichnet.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 12. November 2004 (BAnz. S. 23 873) außer Kraft.

^{*)} Jahresumsatz (einschließlich verbundener Unternehmen, siehe IGF-Leitfaden) nicht größer als 125 Mio. €.

^{**)} Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG).

^{*)} Entsprechend VOL, Teil A, Abschnitt 1, in der Ausgabe 2006.

^{*)} Eine Kofinanzierung bei CORNET-Gesamtprojekten durch die Europäische Union ist davon ausgenommen.

^{*)} Es gilt die Vereinbarung über das Nachweisverfahren zur Bestimmung der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (Eigenbeteiligung) in der jeweils gültigen Fassung.

^{*)} Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi), und der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) vom 19. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung.

^{*)} Bei CORNET-Vorhaben erfolgt die Begutachtung durch mindestens drei internationale Gutachter, von denen mindestens zwei nicht aus Deutschland sind.

^{*)} Siehe IGF-Leitfaden.

^{*)} Es gilt die Vereinbarung über die Aufteilung der Fördermittel auf die Forschungsvereinigungen der AiF in der jeweils gültigen Fassung.

^{*)} Verpflichtung gemäß Nummer 11.1.3 VV zu § 44 BHO.

^{*)} Es gelten die Qualitätsstandards gemäß IGF-Leitfaden. Die Erfolgskontrolle erfolgt gemäß IGF-Leitfaden.

Berlin, den 3. November 2008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Thomas Zuleger

Anlage 1

Voraussetzungen im Sinne des Transparenzrichtlinie-Gesetzes für gemeinnützige Forschungseinrichtungen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind

Gemeinnützigen Forschungseinrichtungen, die an der Projektförderung im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung partizipieren wollen und wirtschaftlich tätig sind, müssen im Sinne des Transparenzrichtlinie-Gesetzes folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Rechnungsmäßige Trennung nach Geschäftsbereichen

Die gemeinnützigen Forschungseinrichtungen sind verpflichtet, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für den Bereich der Projektförderung und andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen, haben die Forschungseinrichtungen Aufzeichnungen zu führen. Die §§ 145 und 146 Abs. 1 bis 5 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

b) Aufbewahrungspflichten

Die gemeinnützigen Forschungseinrichtungen haben die Konten und sonstigen Aufzeichnungen nach Buchstabe a Satz 1 und 4 fünf Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Angaben beziehen. Soweit die nach Satz 1 aufzubewahrenden Aufzeichnungen nicht zu den in § 147 Abs. 1 der Abgabenordnung genannten Unterlagen gehören, ist § 147 Abs. 2 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

c) Vorlage- und Auskunftspflichten

Soweit es erforderlich ist, kann die Bewilligungsbehörde von den gemeinnützigen Forschungseinrichtungen Angaben zu den nach Buchstabe a Satz 1 und 2 aufzuzeichnenden Kosten und Erlösen und den zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätzen, die Herausgabe diesbezüglicher Aufzeichnungen und ergänzende Auskünfte zur Beurteilung dieser Aufzeichnungen verlangen. § 147 Abs. 5 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

d) Persönliche Verantwortlichkeit

Für die Erfüllung der Pflichten nach den Buchstaben a, b und c haben die Personen einzustehen, die zur gesetzlichen oder organschaftlichen Vertretung der gemeinnützigen Forschungseinrichtung berufen sind.

Anlage 2

Antragstellende Forschungsvereinigung

..... IGF-Vorhaben-Nr.:
 Antrags-Nr.:
 WZ-Nr.:

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft
 und Technologie
 über die
 Arbeitsgemeinschaft
 industrieller Forschungs-
 vereinigungen e.V. (AiF)
 Bayenthalgürtel 23
 50968 Köln

Der Antrag erfüllt die Zuwen-
 dungsvoraussetzungen und
 wird zur Förderung empfohlen:

.....
 Datum Unterschrift
 AIF-Hauptgeschäftsstelle

Antrag auf Förderung eines Einzel-FuE-Vorhabens der indus-
 triellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (im Initiativ-
 programm „Zukunftstechnologien für kleine und mittlere Unter-
 nehmen – ZUTECH –“) (als Teil eines CLUSTER-Gesamtprojekts^{*)}
 (als Teil eines transnationalen CORNET-Gesamtprojekts^{*)})
 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
 (BMW i)

1 Forschungsthema/Titel des CLUSTER-Vorhabens^{*)}/Titel des
 CORNET-Vorhabens^{*)}:

Titel des CLUSTER-Gesamtprojekts^{*)}:

Titel des CORNET-Gesamtprojekts^{*)}:

Anschlussantrag zu IGF-Vorhaben-Nr.:

Arbeitsbeginn: Arbeitende: Dauer in Monaten:

2 Durchführung des Einzel-FuE-Vorhabens (und Koordinierung
 des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts^{*)})

Forschungsstelle(n) für die Durchführung des Einzel-FuE-Vor-
 habens:

Forschungsstelle 1:

Forschungsstelle 2:

Forschungsstelle 3:

Forschungsstelle 4:

^{*)} Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamtprojekts:

Die Koordinierung erfolgt durch:

[Name der koordinierenden deutschen Forschungsvereinigung
 bzw. Forschungsstelle, Anschrift]

3 Beantragung der Zuwendung

a) Wir beantragen eine Zuwendung in Höhe von

€

für die anteilige Finanzierung des vorgenannten Einzel-FuE-
 Vorhabens und Bewilligung der Weitergabe an die durchfüh-
 rende(n) Forschungsstelle(n) in folgenden Jahresraten:

	Rate 1 (20....)	Rate 2 (20....)	Rate 3 (20....)	Rate 4 (20....)	Summe
Forschungsstelle 1:
Forschungsstelle 2:
Forschungsstelle 3:
Forschungsstelle 4:
Summen

b) ^{*)} Wir beantragen außerdem eine Zuwendung in Form einer
 Pauschale^{*)} in Höhe von

€

für die Koordinierung des transnationalen CORNET-Gesamt-
 projekts und ggf. eine Bewilligung der Weitergabe an die un-
 ter Nummer 2 genannte koordinierende Forschungsstelle in
 folgenden Jahresraten:

	Rate 1 (20....)	Rate 2 (20....)	Rate 3 (20....)	Rate 4 (20....)	Summe
Summe:

c) ^{*)} Insgesamt beantragte Zuwendung einschließlich einer Pau-
 schale für die Koordinierung:

	Rate 1 (20....)	Rate 2 (20....)	Rate 3 (20....)	Rate 4 (20....)	Summe
Summe (3a + 3b):

4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

4.1 Kurzbeschreibung^{*)}, Kopie der vorgelegten „Proposal Sub-
 mission Form“^{*)},^{*)}

4.2 Angaben zu der/den das Einzel-FuE-Vorhaben durchfüh-
 renden Forschungsstelle(n)

4.3 Abschließendes Votum der zuständigen Gutachtergruppe/
 der Jury^{*)}/der die Evaluation koordinierenden Organisation so-
 wie die diesem Votum zugrunde liegenden Einzelbewertungen
 der internationalen Gutachter^{*)},^{*)}

4.4 Finanzierungspläne (Gesamt und je durchführende For-
 schungsstelle)

4.5 Erläuterungen zu den Finanzierungsplänen (Gesamt und je
 durchführende Forschungsstelle)

4.6 Vorgesehene Zusammensetzung des Projektbegleitenden
 Ausschusses für das Einzel-FuE-Vorhaben und ggf. das transna-
 tionale CORNET-Gesamtprojekt^{*)}

4.7 Plan zum Ergebnistransfer in die Wirtschaft^{*)}

4.8 Kooperationsvereinbarung^{*)}/Kooperationsvertrag^{*)},^{*)}

5 Wir erklären:

5.1 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu der/den
 Forschungsstelle(n);

5.2 dass mit dem Einzel-FuE-Vorhaben noch nicht begonnen
 wurde;

5.3 dass für das Einzel-FuE-Vorhaben keine finanzielle Förde-
 rung bei einer anderen Stelle beantragt wurde oder wird;

5.4 dass die Finanzierung der über die beantragte Zuwendung
 hinaus anfallenden Ausgaben gesichert ist;

5.5 unser Einverständnis, dass das Bundesministerium für Wirt-
 schaft und Technologie das Thema des FuE-Vorhabens, die Zu-
 wendungsempfänger, den für die Durchführung des FuE-Vorha-
 bens verantwortlichen Projektleiter, den Bewilligungszeitraum
 und die Höhe der Zuwendung bekannt gibt.

6 Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen und zur
 Offenbarungspflicht:

Uns ist bekannt, dass die Angaben zu den Nummern 1 bis 3, die
 Angaben in den Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.5 (Num-
 mern 4.4 und 4.5 nur soweit sie die aus der Zuwendung finan-
 zierungsfähigen Ausgaben betreffen) und die Erklärungen zu den
 Nummern 5.1 bis 5.4 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne
 des § 264 des Strafgesetzbuches sind, dass ein Subventionsbetrug
 strafbar ist und wir nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Ju-
 li 1976 (BGBl. I 1976 S. 2034 bis 2037) verpflichtet sind, unver-
 züglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Ge-
 währung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Beias-
 sen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenste-
 hen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorste-
 henden Angaben; die Richtlinie des Bundesministeriums für
 Wirtschaft und Technologie über die Förderung der industri-
 ellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung ist beachtet wor-
 den.

.....
 Ort/Datum

.....
 Rechtsverbindliche Unterschrift
 und Stempelabdruck der antrag-
 stellenden Forschungsvereinigung

^{*)} nur für einen ZUTECH-Antrag.

^{*)} nur für einen CLUSTER-Antrag.

^{*)} nur für einen CORNET-Antrag.

^{*)} nur für einen CORNET-Antrag mit Koordinierung des transnationalen Ge-
 samtprojekts durch eine deutsche Forschungsstelle/Forschungsvereinigung.

^{*)} maximal 5 v. H. der in Nummer 3 Buchstabe a genannten Gesamtsumme
 bzw. maximal 20000 €.

^{*)} siehe IGF-Leitfaden.

^{*)} ggf. zzgl. Ergänzungen, damit die Darstellung alle gemäß IGF-Leitfaden nöti-
 gen Informationen für die Kurzbeschreibung enthält und die Arbeitspake-
 te des Einzel-FuE-Vorhabens eindeutig sind, sowie ggf. eine kurze plausi-
 ble Darstellung der geplanten Ausgaben für die Koordinierung des trans-
 nationalen CORNET-Gesamtprojekts.

ⁿ⁾ die Einzelbewertungen der internationalen Gutachter werden dem BMWI von der AIF-Hauptgeschäftsstelle gesondert mit dem Antrag auf Bewilligung vorgelegt.

^{m)} wenn zutreffend.

^{o)} Der Kooperationsvertrag kann nachgereicht werden, muss aber vor der ersten Mittelanforderung vorliegen. Im Kooperationsvertrag muss u. a. geregelt sein,

a) durch welche Organisation die Koordinierung des CORNET-Gesamtprojekts erfolgt und dementsprechend für die Erstellung des Schlussberichts verantwortlich ist, und

b) dass evtl. Nutzungsrechte zu jeweils gleichen Bedingungen allen Unternehmen zumindest in denjenigen Staaten oder Regionen zur Verfügung gestellt werden, die an der Finanzierung des CORNET-Gesamtprojekts mitwirken.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung bindender Festsetzungen zur Änderung der bindenden Festsetzungen für die mit der Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die mit der Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 4. August 2008

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen, für das textile Nacharbeiten sowie für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen nachstehende bindende Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

A.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 17. Juli 2007 (BAnz. S. 7909) wird in § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

Ab dem 1. Oktober 2008 wird für das Entgeltgebiet I die Angabe „6,82 €“ durch die Angabe „7,07 €“ ersetzt.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

A n m e r k u n g :

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/98 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

B.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit vom 17. Juli 2007 (BAnz. S. 7907) wird in § 2 wie folgt geändert:

Ab dem 1. Oktober 2008 wird für das Entgeltgebiet I die Angabe „6,52 €“ durch die Angabe „6,75 €“ ersetzt.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

A n m e r k u n g :

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/99 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

C.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 17. Juli 2007 (BAnz. S. 7908) wird in § 3 wie folgt geändert:

Ab dem 1. Oktober 2008 wird für das Entgeltgebiet I die Angabe „6,82 €“ durch die Angabe „7,07 €“ ersetzt.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

A n m e r k u n g :

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/100 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

D.

Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit

Die bindende Festsetzung von Entgelten für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit vom 17. Juli 2007 (BAnz. S. 7908) wird wie folgt geändert:

Ab dem 1. Oktober 2008 erhält § 2 folgende Fassung:

§ 2

Mindeststundenentgelte

Für die nach § 3 Abs. 1 bis 3 zugrunde zu legenden Fertigungszeiten sind die Entgelte ab dem 1. Oktober 2008 so zu bemessen, dass folgende Mindeststundenentgelte erreicht werden:

	Entgelt- gebiet I	Entgelt- gebiet II
a) für das Stopfen, das ist das Ersetzen fehlender Fäden sowie das Auswechseln oder Entfernen falscher Fäden (das gleiche Stundenentgelt ist in Ansatz zu bringen, wenn die Stopferin die Stücke auch noppt), Ketteln und Ausbessern von Bildern	9,51 €	8,09 €
b) für das Noppen, das ist das Entfernen von Knoten und sonstigen kleinen Ungleichmäßigkeiten mittels Nopp-eisen, der großen Pinzette (ohne Vorzeichnen), Ausputzen von Geweben	9,33 €	7,95 €
c) für das Plüstern, das ist das Entfernen von Verunreinigungen wie Kletten, Stroh und Distelteilchen sowie von Anflügen mittels Plüßeisen, der kleinen Pinzette, Herstellen von Filz- und Farbmusterkarten	9,30 €	7,91 €
d) für das Egalisieren, auch Tuschie- ren oder Tippeln genannt, das ist das farbliche Überdecken von Ungleichheiten (jedoch nicht für das Debarieren)	9,33 €	7,95 €
e) für alle übrigen Arbeiten, z.B. Auf- und Abschneiden von Brochéfäden, Abscheren von Schafwolle an Schaffellresten, Auszupfen eingesteppter Wollfüllung aus Steppdecken, Bearbeiten von Strick- und Häkelgarn	9,33 €	7,95 €

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

A n m e r k u n g :

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 11141/101 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.